

## **Satzung der DGfA**

(Verabschiedet am 14. Juni 1953, geändert auf den Mitgliederversammlungen 1963, 1967/1968, 1968/1969, 2003, 2014, 2021 und 2022)

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Amerikastudien“ e.V.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Marburg. Sie ist in das Vereinsregister in Marburg einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (Amtsgericht Marburg VR 231).

### **§ 2 Zweck**

1. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, die Amerikastudien in Deutschland auf wissenschaftlicher Basis zu fördern und zu einer Vertiefung der wissenschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten beizutragen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie durch Publikationen im Bereich der Amerikastudien.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus a) Ordentlichen Mitgliedern, b) Fördernden Mitgliedern und c) Ehrenmitgliedern. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können Personen werden, die den Aufgaben und der Zielsetzung der Gesellschaft verbunden sind.
3. Fördernde Mitglieder können Personen und Verbände werden, die die Gesellschaft durch Beiträge unterstützen.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt b) Ausschluss oder c) Tod.
7. Die Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen, entbindet aber nicht von der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.
8. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Verein geschädigt hat, sonst gegen die Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat oder in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist; der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei

Monate vergangen sind. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

#### **§ 4 Organe**

1. Organe der Gesellschaft sind: 1. Die Mitgliederversammlung; 2. der Vorstand; 3. der Beirat.
2. Die DGfA strebt bei der Besetzung ihrer Organe eine angemessene Berücksichtigung aller in der Gesamtmitgliedschaft vertretenen Statusgruppen und Disziplinen an. Niemand darf aufgrund des Geschlechts, der Ethnizität, Herkunft, sexueller Orientierung, des Alters, der Religion, von Behinderungen oder Erkrankungen benachteiligt werden.
3. Alle Wahlen zu den Organen der DGfA finden in geheimer Abstimmung statt.
4. Wahlen zu den Organen der DGfA können unter angemessener Berücksichtigung von Datenschutzmaßnahmen elektronisch durchgeführt werden.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem ersten Versammlungstag vom Vorstand schriftlich einberufen. Die erste Versammlung muss in der ersten Jahreshälfte stattfinden.
2. Mitgliederversammlungen können entweder als Präsenz-, Online- oder hybride Versammlungen abgehalten werden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen. Sie ist insbesondere zuständig für a) Wahl des Vorstands, des Beirats und der Rechnungsprüfer\*innen, b) Beschließung des Haushaltsplans, c) Entlastung des Vorstands auf Grund von Tätigkeits- und Kassenberichten, d) Ausschluss von Mitgliedern im Falle des § 3 Abs. 8.
4. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in geheimer Abstimmung beschlossen werden. Kommt ein Beschluss nicht zustande, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
5. Geplante Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus der\*m Präsidenten\*in, der\*m Vizepräsidenten\*in und der\*m Geschäftsführer\*in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind alle Ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder der Gesellschaft. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Amtsperiode beginnt am 1. Juli des Wahljahres. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder ergänzt sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft.

4. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

#### **§ 7 Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung wählt unter angemessener Berücksichtigung der an der Amerikaforschung beteiligten Fachrichtungen, ihrer regionalen Verteilung und der Vielfalt der personellen Zusammensetzung der DGfA einen Beirat von 15 Mitgliedern, die für je 4 Jahre im Amt sind.
2. Zwei der verfügbaren Sitze sollen in der Regel von Promovierenden oder Postdoktorand/innen besetzt werden.
3. Bei den gewählten Mitgliedern ist eine Wiederwahl in direkter Folge nur einmal möglich.
4. Die\*Der Geschäftsführende Herausgeber\*in der Zeitschrift *Amerikastudien/American Studies*, die\*der Herausgeber\*in der Schriftenreihe „American Studies: A Monograph Series“ sowie die\*der Delegierte bei den internationalen Verbänden der American Studies gehören dem Beirat kraft Amtes an.
5. Der Beirat steht dem Vorstand in grundsätzlichen Fragen beratend zur Seite. Der Vorstand hat ihn laufend über die Arbeiten der Gesellschaft zu unterrichten.

#### **§ 8 Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungsprüfung wird von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern durchgeführt, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
2. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

#### **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

1. Grundsätzlich sind alle Mitglieder der Gesellschaft zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, der einmal jährlich erhoben wird. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.
3. Der Vorstand hat das Recht, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

#### **§ 10 Auflösung der Gesellschaft**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.